



Richtlinien zur Verwendung der Sprecherratsmittel

Für die Aufgaben von Fachschaftsvertretungen und Sprecherrat werden der Hochschule vom Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jährlich Mittel bei Kapitel 1506 Titelgruppe 77 zur Verfügung gestellt.

Mittelverteilung

Von den zugewiesenen Haushaltsmitteln sind zunächst 45 % für den Sprecherrat und 55 % für die Fachschaftsvertretungen vorgesehen. Der Verteilungsschlüssel der Fachschaften bemisst sich nach den aktuellen Studentenzahlen des jeweiligen Wintersemesters. Von den Mitteln des Sprecherrates wird ein Anteil für Personalkosten reserviert.

Der Sprecherrat hat vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht mit den voraussichtlichen Ausgaben aufzustellen und der Hochschulleitung vorzulegen. Gleiches gilt für die Fachschaftsvertretungen.

Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel für die Studentenvertretungen ist in Art. 53 i.V.m. Art. 52 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und im Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 11.12.1987 (Nr. III/3-6/30 946) geregelt. Hiernach dürfen folgende Ausgaben geleistet werden:

- Personalausgaben

Personalausgaben sind nur für die Beschäftigung von „sonstigen Hilfsleistungen“ (Zeitangestellte) möglich; die Arbeitsverträge sind über die Personalabteilung der Hochschule abzuschließen.

- Aufwandsentschädigungen

Die Höchstbeträge liegen bei 60,00 €/Monat für den Sprecherrat bzw. 120,00 €/Jahr für Fachschaftsmitglieder; hinsichtlich der Besteuerung siehe § 3 Nr. 12 S.2 EStG und R 13 Abs. 3 Satz 4 LStR 2002. Der jährliche Gesamtbetrag für Aufwandsentschädigungen darf 30% der zugewiesenen Haushaltsmittel nicht übersteigen.



- Reisekosten

Reisekosten dürfen nur für die Benutzung der 2. Klasse der Deutschen Bahn gewährt werden. Rabattangebote, z.B. Bahncard oder Rabatte, die die Hochschule erhält, sind grundsätzlich auszunutzen. Reisekostenerstattung für Reisen außerhalb Bayerns und mehrtägige Reisen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hochschule.

- Sonstige Sachkosten

Hierunter fallen Telefon- und Portokosten, Ausgaben für Kopier-, Druck- und Büromaterial. Diese Kosten werden über die Abteilung II - Finanzen abgerechnet. Beschaffungen sind grundsätzlich über die zentrale Beschaffungsstelle der Hochschule abzuwickeln.

- Veranstaltungen

Bei kulturellen Veranstaltungen (Theaterabende, Musikveranstaltungen etc.) sind die zu erhebenden Eintrittspreise - bei anzustrebender voller Kostendeckung - so anzusetzen, dass diese mindestens 25% aller vorhersehbaren Ausgaben abdecken. Das Prinzip der Kostendeckung gilt als gewahrt, wenn im Durchschnitt aller Veranstaltungen eines Jahres mindestens 25 % der Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind.

Vergnügungsveranstaltungen sind finanziell so zu gestalten, dass grundsätzlich die Kosten in der Veranstaltung voll gedeckt werden.

Die den Fachschaftsvertretungen zugewiesenen Mittel dürfen nur für die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten verwendet werden.

Was nicht geht

- Leistungen an Sachbearbeiter, sog. Referenten, Redakteure usw.
- Beiträge oder sonstige Leistungen an Vereinigungen jeglicher Art auf Bundes - oder Landesebene
- Die Beschaffung von Fahrzeugen jeglicher Art
- Ausgaben, für die andere Haushaltsansätze zweckbestimmt sind. Dies gilt insbesondere für Ausgaben zum Betrieb und zur Unterhaltung von Kindergärten, für Unterstützungen und ähnliche finanzielle Beihilfen, für den Betrieb oder Einzelmaßnahmen in psychotherapeutischen Angelegenheiten, Studienberatung im Allgemeinen u.ä.
- Die Beschaffung und Abgabe von Speisen und Getränken

Bei Rückfragen hilft Ihnen die Abteilung II – Finanzen gerne weiter.